



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) gültig ab: 06.05.2019

1. Die Firma K19Personal GmbH (nachfolgend: K19) ist im Besitz einer befristeten Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung. Nach § 1 des Gesetzes zur Arbeitnehmerüberlassung (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz AÜG).

2. Grundlage der Zusammenarbeit

Ist die jeweils aktuelle Fassung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und der jeweils gültige IGZ-Tarifvertrag mit den dazugehörigen Branchenzuschlagstarifen.

3. Pflichten des Entleihers

a) Der Entleiher überprüft unverzüglich jeden namentlich benannten Zeitarbeiter ob dieser gemäß § 8 Abs. 3 AÜG bei Ihm oder bei einem mit Ihm verbundenen Unternehmen in den letzten 3 (Höchstüberlassungsdauer) bzw. 6 Monaten (Drehtürklausel) beschäftigt war.

b) Vor Beginn der Beschäftigung bzw. bei einer Veränderung des Arbeitsbereiches stellt der Entleiher sicher, dass der Zeitarbeiter sicherheitstechnisch eingewiesen ist. Dies ist schriftlich zu dokumentieren.

c) Der Entleiher verpflichtet sich gem. seiner gesetzlichen Fürsorgepflicht den Zeitarbeiter hinsichtlich seiner Rasse, der Herkunft seines Geschlechts oder aus sonstigen Gründen nicht zu diskriminieren.

d) Der Zeitarbeiter ist einem festangestellten Mitarbeiter des Entleihers gleichzustellen und gleich zu behandeln.

e) Der Entleiher ist berechtigt, dem Zeitarbeiter alle Weisungen zu erteilen, die nach Art und Umfang in den definierten Tätigkeitsbereich fallen.

f) Benötigte Arbeitssicherheitsmittel und erste Hilfe Maßnahmen sind vom Entleiher unaufgefordert und ausreichend zu Verfügung zu stellen.

g) Der Entleiher gewährt K19 jederzeit freien Zutritt zum Arbeitsplatz des jeweiligen Zeitarbeitnehmers.

4. Pflichten des Verleihers

a) K19 stellt dem Entleiher sorgfältig ausgewählte Zeitarbeiter gem. den Anforderungen des Entleihers zur Verfügung.

b) Sollte der Arbeitszeitnehmer nicht den Vorstellungen des Entleihers entsprechen ist dies K19 vor Ablauf des ersten Einsatztages mitzuteilen.

c) Sollte der Arbeitszeitnehmer seine Arbeit nicht aufnehmen oder fortsetzen ist K19 umgehend vom Entleiher zu benachrichtigen, K19 stellt dann zeitnah einen geeigneten Zeitarbeiter zur Verfügung. Ist dies aufgrund der Arbeitsmarktlage nicht möglich, wird K19 von der Überlassung befreit.

d) K19 und seine Überlassenen Zeitarbeiter verpflichten sich zur absoluten Geheimhaltung sämtlicher Betriebsangelegenheiten des Entleihers.

5. Rechnungsstellung, Zuschläge

a) Die Rechnungsstellung durch K19 erfolgt, soweit nicht anders vereinbart, wöchentlich.

b) Die Rechnungen sind innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

c) Soweit nicht anders vereinbart gelten die vereinbarten Verrechnungssätze für eine 35 Std. Woche (Mo-Fr). Darüber hinaus werden folgende Zuschläge zzgl. Umsatzsteuer berechnet.

Überstunden ab der 40 Stundenwoche	= 25 %
Samstagsarbeit	= 25 %
Sonntagsarbeit	= 50 %
Feiertagsarbeit	= 100 %
Spätarbeit	= 15 %
Nachtarbeit	= 25 %

Wechselschichtzulage = 5 %

6. Haftung

a) K19 haftet für die ordnungsgemäße Auswahl eines für die konkrete Tätigkeit geeigneten und qualifizierten Zeitarbeitnehmers sowie dessen Bereitstellung während der vereinbarten Überlassungsdauer. K19 haftet nicht für vom Zeitarbeiter ausgeführte Arbeiten, da die überlassenen Zeitarbeiter ihre Tätigkeit ausschließlich nach Weisung des Entleihers ausüben. K19 haftet insbesondere nicht für von

dem Zeitarbeitnehmer verursachten
Schlechtleistungen oder Schäden.

b) der Entleiher kann eine Aufrechnung oder ein
Zurückbehaltungsrecht gegenüber K19 nicht
geltend machen.

7. Datenschutz

K19 hält sich an alle rechtlichen
Datenschutzbestimmungen.

8. Kündigung

Ein Überlassungsvertrag kann beidseitig mit einer
Frist von 3 Werktagen schriftlich gekündigt
werden.

9. Erfüllungsort / Gerichtsstand

a) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand
ist Öhringen. Es gilt deutsches Recht unter
Ausschluss des internationalen Privatrechts.

b) Sollten einzelne Bestimmungen dieser
allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam
sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen gültig. Die
Parteien verpflichten sich in diesem Fall die
unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu
ersetzen, die der unwirksamen wirtschaftlich und
rechtlich möglichst nahekommt.